Maschinen-Wagner Werkzeugmaschinen GmbH

Robert-Bosch-Straße 1

77871 Renchen

Tel: 07843 700 47

Arbeits-, Reise- und Wartezeit (An- und Abreise) für Techniker	EUR 92,-- / Std.
Arbeits-, Reise- und Wartezeit (An- und Abreise) für Applikationsingenieur	EUR 135,-- / Std.
Zuschläge für Überstunden (Basis 8,0 Std. bezogen auf Arbeits-, Reise- und Wartezeit)	
- für die ersten 2 Überstunden pro Tag	25 % / Std.
- für jede weitere Überstunde	50 % / Std.
- für weitere Arbeiten werktags 22 – 6 Uhr	100 % / Std.
Kilometerpauschale für PKW	EUR 0,80 / km
Übernachtungspauschale	EUR 78,-- / Tag
(bei höheren Übernachtungskosten berechnen wir nach tatsächlichem Aufwand)	
Tagesauslösung (ab 4 Stunden Arbeits-, Reise- und Wartezeit)	
Deutschland	EUR 34,--
Tagesauslösung (ab 4 Stunden Arbeits-, Reise- und Wartezeit)	
Europ. Ausland	EUR 65, --

Die Berechnung erfolgt vom nächstliegenden Standort (d.h. Renchen oder Euskirchen)

Sämtliche Service-Leistungen und Ersatzteillieferungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

Um unserem Service-Personal ein zügiges Arbeiten zu gewährleisten, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten sämtliche notwendigen Voraussetzungen zu treffen. Für alle Service-Leistungen und Ersatzteillieferungen verweisen wir auf unsere Montagebedingungen. Mit dieser Bestätigung erkennt der Besteller unsere Montageeinsätze und Montagebedingungen an. Eventuell anders lautenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sind für uns unverbindlich, auch wenn hierauf nicht besonders hingewiesen wurde.

Montagebedingungen der Firma MASCHINEN-WAGNER WERKZEUGMASCHINEN GmbH

In Ergänzung zu unseren allg. Lieferbedingungen gelten für Kundendienstleistungen die nachstehend aufgeführten Bedingungen

§ 1

Die Reisekostenbasis wird in unserer Bestätigung angegeben und ist Vertragsbestandteil. Die jeweilige An- und Abreisezeit wird in unseren Rechnungen separat ausgewiesen.

§ 2

Arbeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist dürfen seitens des Bestellers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch unseren Kundendienstleiter selbst durchgeführt werden, ansonsten wird die Haftung aufgehoben.

§ 3

Für von uns ausgeführte Reparaturen und Ersatzteillieferungen beträgt die Gewährleistung drei Monate.

§ 4

Die ausgeführten Arbeiten und Aufwendungen sind durch den Besteller unserem Mitarbeiter auf dem Kundendienst-Auftrag zu bestätigen. Benötigte Materialien zur Reparaturdurchführung bedürfen der schriftlichen Bestätigung gegenüber unserem Mitarbeiter.

§ 5

Bestellungen von Ersatzteilen müssen unserem Mitarbeiter schriftlich bestätigt werden. Bei Sonderanfertigungen ist eine Rücknahme unsererseits ausgeschlossen, bei reinen Serienteilen berechnen wir eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von **20% des Warenwertes**.

§ 6

Preis-, Garantie- und Termin-Vereinbarungen können nur mit unserer Serviceleitung getroffen werden.

§ 7

Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

§ 8

Die jeweils gültigen Kundendienstpreise sind in einer separaten Kundendienstpreisliste aufgeführt.

§ 9

Für reine Vermögensschäden, d.h. Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangener Gewinn durch Maschinenstillstand ist die Haftung unsererseits ausgeschlossen.

§ 10

Eventuell erforderliche Hilfskräfte oder Hilfsmittel sind vom Besteller unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§11

Erfüllungsort für unsere Leistung ist Renchen. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist für alle sich ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand Offenburg vereinbart.

03/2019